



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayer SPD**
vom 20.11.2023

Lehrkräftemangel an Realschulen

Das Überangebot an Lehrkräften für Realschulen früherer Jahre ist längst einem Mangel gewichen. Bereits seit dem Schuljahr 2022/2023 fehlen Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen. Dies betrifft die überwiegende Zahl der Fächerverbindungen. Die Anzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger ist aktuell nur noch halb so hoch wie vor 15 Jahren – das zeigt, dass mittelfristig stärkerer Lehrkräftemangel herrschen wird und der Bedarf an Lehrkräften hoch ist.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wann wurde die Vorgabe eingeführt, dass Prüfungsleistungen/Vergleichsnoten sowohl der Zweiten Staatsprüfung als auch der Gesamtprüfungsnote für das Lehramt an Realschulen nicht schlechter als 3,50 sein dürfen? 2
 2. Gibt es Sonderregelungen oder Nachqualifizierungsmöglichkeiten für Lehrerinnen und Lehrer, die ihre Prüfung vor der Einführung dieser Regelung abgelegt haben, um sie zeitnah als vollwertige Lehrkräfte einzusetzen? 2
 3. Gibt es Möglichkeiten für die oben genannten Lehrkräfte, die den erforderlichen Notenschnitt nicht erreicht haben, aber schon seit Jahren als Lehrerin oder Lehrer immer nur befristet an einer staatlichen Schule tätig sind, in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen zu werden? 3
 4. Trifft es zu, dass derzeit Planstellen bewusst nicht mit Bewerberinnen und Bewerbern dieser Gruppe besetzt werden, da im Staatsministerium davon ausgegangen wird, dass es in den kommenden zehn Jahren wieder mehr Absolventinnen und Absolventen geben wird und man daher diese Planstellen vorsorglich freihalten möchte? 3
 5. Gibt es Überlegungen, jahrelange Berufserfahrung als Lehrerin oder Lehrer einem Referendariat gleichzusetzen? 3
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 07.12.2023

Vorbemerkung:

Sowohl zum Schuljahr 2022/2023 als auch zum Schuljahr 2023/2024 konnte der Bedarf der staatlichen Realschulen vollständig gedeckt werden. Die Unterrichtsversorgung der staatlichen Realschulen ist auf dem höchsten Niveau seit vielen Jahren. Gemäß Lehrbedarfsprognose werden in den kommenden Jahren deutlich mehr Absolventinnen und Absolventen für das Lehramt an Realschulen benötigt. Dabei gilt es zu beachten, dass entsprechende Einstellungsbewerberinnen und -bewerber auch im Bereich der privaten, kirchlichen und sonstigen öffentlichen (kommunal etc.) Realschulen benötigt werden. Für diese bildet der Freistaat Bayern ebenso aus. Etwas mehr als ein Drittel aller Realschulen in Bayern ist in nichtstaatlicher Trägerschaft.

Da der Staat verpflichtet ist, einen hohen Standard in der Unterrichtserteilung zu gewährleisten, nimmt die Qualitätssicherung in der bayerischen Schulpolitik seit jeher einen hohen Stellenwert ein. Deshalb wird vonseiten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) die Verwaltungspraxis vorgegeben, dass sowohl die Gesamtprüfungsnote als auch die Note in der zweiten Staatsprüfung bei 3,50 oder besser liegen müssen, damit eine unbefristete Einstellung in den staatlichen Realschuldienst erfolgen kann. Der Hauptpersonalrat – Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer an Realschulen – stimmt als Personalvertretung dieser Regelung zu.

- 1. Wann wurde die Vorgabe eingeführt, dass Prüfungsleistungen/Vergleichsnoten sowohl der Zweiten Staatsprüfung als auch der Gesamtprüfungsnote für das Lehramt an Realschulen nicht schlechter als 3,50 sein dürfen?**

Bereits seit 1976 erfolgt keine dauerhafte Einstellung von Lehrkräften mit Gesamtprüfungsnote schlechter als 3,50 in den Staatsdienst. Die Maßgabe, dass auch die Note der Zweiten Staatsprüfung („Pädagogische Staatsprüfung“) nicht schlechter als 3,50 sein darf, fand im Bereich der staatlichen Realschulen erstmals zum Einstellungstermin September 2006 Anwendung. Damit wurde dem vielfach vorgetragenen Anliegen Rechnung getragen, dass Lehrkräfte mit entsprechenden Leistungen in der praktischen Ausbildung (Vorbereitungsdienst) die sich in der Summe in einer Prüfungsnote der Zweiten Staatsprüfung von schlechter als 3,50 widerspiegeln, nicht dauerhaft in den staatlichen Realschuldienst eingestellt werden. Diese Regelungen finden auch Anwendung für Personen, die im Rahmen einer Sondermaßnahme („Quereinstieg“) die Ausbildung zur Realschullehrkraft in Bayern absolvieren.

- 2. Gibt es Sonderregelungen oder Nachqualifizierungsmöglichkeiten für Lehrerinnen und Lehrer, die ihre Prüfung vor der Einführung dieser Regelung abgelegt haben, um sie zeitnah als vollwertige Lehrkräfte einzusetzen?**

Nein. Zum einen bestehen die genannten Regelungen seit langer Zeit, zum anderen sind Lehramtsabsolventinnen und -absolventen, die zwar nicht die Grenznoten für eine Einstellung in den staatlichen Realschuldienst erzielt, die Erste Lehramtsprüfung und die Zweite Staatsprüfung jedoch bestanden haben, ausgebildete Lehrkräfte. Die

Einstellung an bayerischen Realschulen, die sich in kommunaler oder privater bzw. kirchlicher Trägerschaft befinden und die etwas mehr als ein Drittel aller Realschulen in Bayern ausmachen, ist nicht an die staatlichen Einstellungsbedingungen gebunden. Daher haben diese Lehrkräfte bspw. die Möglichkeit, sich um eine Einstellung an solchen Realschulen zu bemühen und dort unbefristet tätig zu werden.

Zudem besteht für alle Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit, jeweils direkt im Anschluss sowohl die Erste Lehramtsprüfung gemäß § 15 Lehrerprüfungsordnung I (LPO I) wie auch die Zweite Staatsprüfung gemäß § 1 LPO II auf Antrag freiwillig zur Notenverbesserung zu wiederholen. Damit ist bereits eine Möglichkeit eröffnet, dass Absolventinnen und Absolventen, deren Prüfungsleistungen den staatlichen Einstellungskriterien nicht genügen, die aber gleichwohl eine Einstellung in den Staatsdienst anstreben, ihre Prüfungsleistungen verbessern können. Dies ist seit vielen Jahren bekannt und die Absolventinnen und Absolventen des Prüfungsjahrgangs werden hierüber auch entsprechend informiert.

Weitere Sonderregelungen oder Nachqualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte, die von sich aus diese Möglichkeit nicht wahrgenommen haben oder nach der Wiederholungsprüfung die Einstellungsnoten nicht erfüllen, sind daher nicht vorgesehen.

- 3. Gibt es Möglichkeiten für die oben genannten Lehrkräfte, die den erforderlichen Notenschnitt nicht erreicht haben, aber schon seit Jahren als Lehrerin oder Lehrer immer nur befristet an einer staatlichen Schule tätig sind, in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen zu werden?**

Nein, dies ist wie dargestellt nicht vorgesehen, zumal Bewerbungen und Einstellungen bei anderen Schulträgern möglich sind und Möglichkeiten von Wiederholungsprüfungen im Anschluss an die jeweilige Erstprüfung bestanden hätten.

- 4. Trifft es zu, dass derzeit Planstellen bewusst nicht mit Bewerberinnen und Bewerbern dieser Gruppe besetzt werden, da im Staatsministerium davon ausgegangen wird, dass es in den kommenden zehn Jahren wieder mehr Absolventinnen und Absolventen geben wird und man daher diese Planstellen vorsorglich freihalten möchte?**

Nein, dies trifft nicht zu. Die entsprechenden Lehrkräfte können die für eine dauerhafte Einstellung in den staatlichen Realschuldienst zur Sicherung der Unterrichtsqualität vorgesehenen Mindestprüfungsleistungen nicht vorweisen.

- 5. Gibt es Überlegungen, jahrelange Berufserfahrung als Lehrerin oder Lehrer einem Referendariat gleichzusetzen?**

Als qualitätvolle Ergänzung zur regulären Lehrerausbildung wird aufgrund des anhaltend hohen Bedarfs an Lehrkräften für das Lehramt an Realschulen für bestimmte Fächerverbindungen im Rahmen einer Sondermaßnahme gemäß Art. 22 Abs. 4 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) Bewerberinnen und Bewerbern, die ein anderes Studium als ein Lehramtsstudium absolviert haben, das fachlich einer der freigegebenen Fächerbindungen mindestens gleichwertig ist, die Möglichkeit eröffnet, für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen zugelassen zu werden.

Im Sinne der Qualitätssicherung wird im Rahmen dieser Sondermaßnahme ebenfalls der 24-monatige Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen durchlaufen, der mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen abgeschlossen wird. In §21 Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (ZALR) ist dabei festgelegt, wie einschlägige Berufserfahrung zu einer Verkürzung des 24-monatigen Vorbereitungsdienstes beitragen kann. Im Einzelfall wird vor dem Hintergrund des jeweiligen Ausbildungsstandes über die Gewährung der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes entschieden. Aktuell gibt es jedoch keine Überlegungen, den Vorbereitungsdienst als Ganzes einschließlich der Teilnahme an der Zweiten Staatsprüfung durch den Nachweis einschlägiger Berufserfahrung zu ersetzen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.